

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

VIII. Band. (Ausgegeben den 15. November 1919.) 34. Stück.

Inhalt:

- N* 113. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Oktober 1919, betreffend Preisausschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.
- N* 114. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 5. November 1919, betreffend die Abhaltung einer Kirchenkollekte für vertriebene Rückwanderer.
- N* 115. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 10. November 1919, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.
- N* 116. Verordnung vom 10. November 1919, betreffend Gewährung einer Beschaffungsbethülfe an Kirchenbeamte und betreffend Änderung des Teuerungszulagengesetzes.
- Nachrichten.

***N* 113.**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend Preisausschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.

Oldenburg, 1919 Oktober 14.

Infolge einer erneuten Eingabe der Vereinigung Oldenburger Buchdruckereibesitzer hat der Oberkirchenrat sich damit einverstanden erklärt, daß der für das Gesetz- und Verord-

nungsblatt festgesetzte ursprüngliche Friedenspreis vom 1. Oktober d. Jz. an um 300 Prozent erhöht wird.

Oldenburg, 1919 Oktober 14.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Ruft.

N. 114.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die Abhaltung einer Kirchenkollekte für vertriebene Rückwanderer.

Oldenburg, 1919 November 5.

Die Rückwandererhilfe G. B. ist seit längerer Zeit bemüht, in ganz Deutschland eine Spendensammlung für die vertriebenen und geflüchteten Auslandsdeutschen durchzuführen. Es sind dies im wesentlichen diejenigen Volksgenossen, welche in guten Tagen vor dem Kriege durch ihren Handel, Ackerbau und die Pflege des Deutschtums im Auslande für die Heimat gewirkt haben. Während des Krieges sind sie in den feindlichen Ländern größtenteils in schändlicher Weise behandelt, gefangen gehalten und beraubt. Nun suchen sie nach Beendigung des Krieges die alte Heimat notgedrungen auf; Kaufleuten und Seeleuten ist der Handel unterbunden, die deutschstämmigen Bauern haben ihren Grund und Boden preisgeben müssen, Schwache, Greise, Witwen und Waisen sind von der notwendigsten Hilfe abgeschnitten. Die Zahl der Vertriebenen erreicht fast eine Million, viele Hunderte weilen in unserem Oldenburger Lande. Auch in Oldenburg hat sich ein Ausschuß gebildet, der für diese Not eintreten und mit einkommenden Gaben in erster Linie die Angehörigen unserer engeren Heimat berücksichtigen will.

Der Oberkirchenrat wendet sich auf die dringenden Vorstellungen der Rückwandererhilfe an die Kirchenräte des Landes mit der Bitte, durch eine Kollekte zu dieser Hilfsleistung für die durch den Krieg heimatlos und mittellos gewordenen Volksgenossen beizutragen. Vielleicht empfiehlt es sich, die Kollekte an einem Adventsonntage, jedenfalls aber ist es wünschenswert, sie baldmöglichst abzuhalten. Die Gelder sind ausnahmslos mittels Zahlfarte zum Postcheckkonto (Hannover Nr. 4381) an den Registrator des Oberkirchenrats bis zum 1. Februar 1920 einzusenden.

Odenburg, 1919 November 5.

Oberkirchenrat.
v. Finckh.

R u ft.

№ 115.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.

Odenburg, 1919 November 10.

Die durch den Synodalabschied vom 25. November 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt II, 258) angeordnete Kirchenkollekte für hilfsbedürftige inländische Gemeinden und andere Bedürfnisse der Landeskirche (vergl. Ausschreiben vom 12. Dezember 1870, Gesetz- und Verordnungsblatt III, 53 ff.) ist auch in diesem Jahre am Weihnachtsfest abzuhalten. Ihr Ertrag ist, wie in den letzten Jahren, für die Zwecke der inneren Mission in unserem Lande und der einheimischen Diaspora bestimmt.

Mit wärmstem Dank haben die innere Mission und die Glaubensgenossen in unserer einheimischen Diaspora die reiche Gabe von mehr als 4300 *M.*, welche die vorjährige

Weihnachtskollekte erbrachte, entgegengenommen. Sie hoffen auch in diesem Jahre auf die gleiche Liebe der evangelischen Gemeinden, denn die Bedürfnisse sind nicht kleiner geworden. Die Baufonds für die Kapellen in Fladderlohhausen und Idasehn haben durch die Entwertung des Geldes sehr an Bedeutung verloren; die Unterhaltung der evangelischen Schule in Löningen und die Fürsorge für evangelische Erziehung in dem weiteren Sprengel der Gemeinden Neuenkirchen, Bechta und Ebewecht erfordern bedeutend höhere Mittel als früher. — Die Aufgaben, welche der inneren Mission in unserem Lande gestellt werden, sind im letzten Jahre aufs neue gewachsen. In steter Fürsorge für ein der umstrittensten Gebiete unserer Zeit, für unsere evangelische Jugend, wird jetzt vom Landesverein für innere Mission ein Landesjugendpfarrer angestellt, der in gleicher Weise Stadt und Land beraten soll. Ein Lehrgang für Jugendpflege ist veranstaltet, die Seemannsmission bringt neue Aufgaben, die Einzelgaben sind jedoch im Laufe des Jahres spärlicher eingegangen als sonst. Je mehr aber die sittliche und wirtschaftliche Not unter uns wächst, desto mehr sollte die christliche Liebe sich in ihrer eigentlichen Kraft und besonders zum Weihnachtsfest erweisen, um allen diesen Anforderungen zu Hilfe zu kommen.

Bei Ankündigung der Kollekte ist auf Vorstehendes in geeigneter Weise Bezug zu nehmen. Die Kollektengelder sind mittels Zahlkarte zum Postscheckkonto (Hannover Nr. 4381) an den Obersekretär Burnhagen hier einzusenden.

Oldenburg, 1919 November 10.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Rust.

N. 116.

Verordnung betreffend Gewährung einer Beschaffungsbeihilfe an Kirchenbeamte und betreffend Änderung des Teuerungszulagengesetzes.

Oldenburg, 1919 November 10.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte, wird folgendes verordnet:

§ 1.

Den im Hauptamte tätigen Mitgliedern und Beamten des Oberkirchenrates, den Pfarrern und den Assistenz-, Hilfs- und Balanzpredigern wird eine Beschaffungsbeihilfe nach folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Wegen der Bemessung der Beschaffungsbeihilfe findet der § 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1918, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte, entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Beschaffungsbeihilfe beträgt 600 *M.* Dieser Betrag steigt, wenn neben dem Kirchenbeamten weitere Personen zu berücksichtigen sind, um 400 *M.* für die zweite Person und um 200 *M.* für jede weitere Person.

Der Oberkirchenrat kann den Betrag der Beschaffungsbeihilfe aus besonderen Gründen ermäßigen.

§ 4.

Der Revisor beim Oberkirchenrat erhält die Beschaffungsbeihilfe nur zur Hälfte.

§ 5.

Berechtigt zum Bezuge der Beschaffungsbeihilfe sind diejenigen Kirchenbeamten, die vom 1. August bis in den Oktober 1919 im Kirchendienste gestanden haben.

§ 6.

Im § 1 genannte Kirchenbeamte, die in den Ruhestand versetzt sind, erhalten eine Beschaffungsbeihilfe, die sich nach dem für das Steuerjahr 1918 festgestellten steuerbaren Jahreseinkommen richtet und bei einem steuerbaren Jahreseinkommen (Grundbetrag)

bis zu 2000 <i>M</i>	. . .	800 <i>M</i> ,
von 2001 bis 4000 <i>M</i>	. . .	600 " ,
von 4001 bis 6000 <i>M</i>	. . .	400 " ,
von 6001 bis 8000 <i>M</i>	. . .	200 "

beträgt.

Wenn das steuerbare Jahreseinkommen die Untergrenze einer Stufe um einen Betrag übersteigt, der geringer ist als der Stufenunterschied der Beschaffungsbeihilfe, so findet der Satz der nächstunteren Stufe Anwendung, vermindert um den bezeichneten Betrag.

Wenn neben dem Empfänger der Beihilfe und einer weiteren Person (Gehfrau oder Stellvertreterin usw.) noch Kinder oder sonstige erwerbsunfähige Angehörige ganz oder überwiegend auf sein Einkommen angewiesen sind, so steigt die Beschaffungsbeihilfe für jede weitere Person um zwanzig vom Hundert des Grundbetrages.

Eine Beschaffungsbeihilfe erhält nicht, wer ein steuerbares Jahreseinkommen von mehr als 8000 *M* hat, und wer nur im Nebenamte Kirchenbeamter war.

§ 7.

Für den Familienstand nach § 3 und § 6 Abs. 2 ist der 31. August 1919 maßgebend.

§ 8.

Im Abs. 1 des § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1918, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1919 wird der Satz, um den sich die Grundbeträge für jede weitere Person erhöhen, mit

Wirkung vom 1. September 1919 an von 480 und 360 auf 600 *M* im Jahre gesteigert.

Im übrigen wird die Wirkung des Gesetzes vom 1. Juli 1919 auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1919 ausgedehnt.

§ 9.

Die durch diese Verordnung erwachsenden Kosten werden getragen

1. für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats sowie für die Assistenzprediger von der Zentralkirchenkasse,
2. für die Pfarrer von der Zentralfarrkasse,
3. für die Hilfs- und Vakanzprediger von den in den §§ 15 und 16 des Dienststeuergesetzes vom 4. Mai 1909 genannten Kassen,
4. für die in den Ruhestand versetzten Kirchenbeamten von der Pfarrerpensionskasse.

§ 10.

Über Zweifelsfälle bei Bewilligung der Beschaffungsbeihilfe entscheidet der Oberkirchenrat endgültig.

§ 11.

Im Voranschlag der Zentralkirchenkasse für das Jahr 1920 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt Band VIII Seite 241 fg.) wird

1. im § 3 der Einnahmen die Zahl 405 450 in 586 778,
 2. im § 2 der Ausgaben die Zahl 6508 in 13 078,
 3. im § 5 der Ausgaben die Zahl 5250 in 6450,
 4. im § 16 der Ausgaben die Zahl 6000 in 8330,
 5. im § 19 der Ausgaben die Zahl 260 359 in 431 587
- geändert.

Oldenburg, 1919 November 10.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Nachrichten.

Der Pfarrer Kirchenrat Wilkens in Oldenburg ist am 9. November 1919 in das Pfarramt an der Kirche und Gemeinde Hammelwarden eingeführt worden.

Der Kirchengemeinde Oldenburg sind seit dem 1. April 1918 folgende Schenkungen und Vermächtnisse zugefallen:

- | | |
|---|--------|
| 1. von Kapitän Nienit Ahrens für die kirchliche Armenpflege | 600 M |
| 2. von Frau Witwe Beckmann geb. Heje desgleichen | 1000 " |
| 3. von Frau Witwe Prof. Beyersdorf desgleichen | 600 " |
| 4. von Frä. Emma von Harten desgl. | 600 " |
| 5. von Frä. Johanne Mathilde Wilhelmine Ahrens desgl. | 1500 " |
| 6. von derselben für das Gemeindehaus . | 500 " |
| 7. von Frau Witwe Wachtendorf für die kirchliche Armenpflege | 1000 " |
| 8. von Frau Oberstltn. Schwergel desgl. | 1200 " |
| 9. von Frä. Pauline Oberländer desgl. | 800 " |
| 10. von Frau Witwe Regahl geb. Stein desgleichen | 1000 " |
| 11. von Rentner Timme und Frau desgl. | 3000 " |
| 12. von denselben für das Männerheim . | 2000 " |
| 13. von Fräulein E. Martin, Osterburg, für die kirchliche Armenpflege | 600 " |
| 14. von Frau Witwe A. Gehrels geb. Gieseler desgleichen | 2000 " |
| 15. von Student Albert Nicolaus Gräper ohne nähere Bestimmung | 2000 " |
| 16. von Frau Witwe Triente Nonne geb. Früsmer, für die kirchliche Armenpflege | 1500 " |

- | | |
|---|--------|
| 17. von Fräulein Hagena desgleichen . . | 1000 „ |
| 18. von Frau Witwe Schwarz desgleichen | 1000 „ |
| 19. von Frau Witwe Tenzen desgleichen | 600 „ |

Am 4. November 1919 hat der Oberkirchenrat sämtlichen Pfarrern nachstehendes Ausschreiben zugehen lassen:

„Es erscheint geboten, daß der diesjährige Totensonntag vorzugsweise dem Gedächtnis der im Weltkriege Gefallenen gewidmet wird. Der Oberkirchenrat gibt anheim, diesem Zwecke die bestehende Gottesdienstordnung anzupassen, und vertraut darauf, daß die Herren Pfarrer sich angelegen sein lassen, durch zweckentsprechende Vorbereitung der Feier dazu beizutragen, daß das ehrende Gedächtnis der für das Vaterland gefallenen Gemeindeglieder als eine Angelegenheit nicht nur der unmittelbar betroffenen Familien, sondern der ganzen Gemeinde erkannt und betätigt wird.

Wegen der Kollekte verweist der Oberkirchenrat auf das Ausschreiben vom 11. Juli 1918, betreffend Abhaltung einer Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Die gesammelten Gelder sind bis zum 31. Dezember 1919 an den Obersekretär Harms in Oldenburg einzusenden.“

Für den verstorbenen Pfarrer Bultmann in Hammelwarden ist der Pfarrer Dannemann in Stuhr zum Ersatzmann eines geistlichen Mitgliedes des Dienstgerichts für Kirchenbeamte ernannt worden. Für den in den Ruhestand versetzten Organisten Kleyböcker in Stuhr ist der Organist Meyer in Westerstede für den Fall, daß ein weltlicher Kirchenbeamter vor das Dienstgericht gestellt werden sollte, zum Ersatzmann eines Mitgliedes des Dienstgerichts für Kirchenbeamte ernannt worden.

Den Beamten des Oberkirchenrats Revisor Rüst und Registrator H arms ist die Dienstbezeichnung „Obersekretär“ beigelegt worden.

Der Registrator beim Oberkirchenrat, Obersekretär H arms ist auf sein Ansuchen zum 1. Januar 1920 mit dem gesetzlichen Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt worden.

Der Registraturgehilfe F urnhagen beim Oberkirchenrat ist zum 1. Januar 1920 zum Registrator beim Oberkirchenrat mit der Dienstbezeichnung „Obersekretär“ ernannt worden.